

Berichtsheft und Berichtsheftführung

Laut Berufsbildungsgesetz sind Auszubildende verpflichtet, einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) zu führen (§13 Nr. 7 BBiG). Das Führen des Ausbildungsnachweises zählt zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellen- bzw. Abschlussprüfung (§43 Abs.1 Nr.2 BBiG, §36 Abs.1 Nr.2 HwO).

Was bedeutet, der Ausbildungsnachweis wird schriftlich oder elektronisch geführt?

Schriftlich: der Ausbildungsnachweis ist ausschließlich per Hand geführt.

Elektronisch: der Ausbildungsnachweis ist mit digitaler Unterstützung geführt (mit Datenverarbeitungsprogramm auf dem PC oder als Online-Ausbildungsnachweis). Wichtig ist hierbei, dass der Ausbildungsnachweis im Hinblick auf die Zulassung zur Gesellenprüfung ausgedruckt werden kann.

Ob der Ausbildungsnachweis vom Auszubildenden schriftlich oder elektronisch geführt wird, muss im Berufsausbildungsvertrag vereinbart werden.

Der Ausbildende (Ausbilder)

- stellt dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenlos zur Verfügung und hält ihn zur Führung des Berichtsheftes an (dies bedeutet eine kontinuierliche und aktive Begleitung des Auszubildenden!),
- gibt dem Auszubildenden Gelegenheit, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen.
- kontrolliert das Berichtsheft regelmäßig (mindestens einmal monatlich).
- bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Eintragungen (auch für Berufsschule, Urlaub, Krankheit und andere Ausfallzeiten).

Der Auszubildende (Lehrling)

- führt den Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) fortlaufend, mindestens einmal wöchentlich und gibt Zeiten wie Krankheit, Urlaub und sonstigen Ausfallzeiten an.
- muss stichwortartig den Inhalt seiner Ausbildung niederschreiben („was“, „wie“, „warum“).
- kann sein Berichtsheft per Hand oder auch digital führen.

Inhaltliche Gestaltung:

- im Betrieb: ausgeübte Tätigkeiten, eingesetzte Werkstoffe, Maschinen/Werkzeuge angeben.
- in der überbetrieblichen Unterweisung: Inhalt des Kurses und Tätigkeiten erläutern.
- in der Berufsschule: Unterrichtsfach bzw. Lernfeld mit Unterrichtsstoff aufführen.

Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Fordert ein Fachberichtsheft eine weitergehende Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten z.B. durch Aufsätze, Zeichnungen usw., die auf Anweisung des Ausbildungsbetriebes angefertigt werden, gehört dies ebenfalls zu den Pflichten des Auszubildenden, auch wenn diese Einträge nicht Zulassungsvoraussetzung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung sind.

Hinsichtlich des Berichtsheftes können Sie sich abhängig vom Ausbildungsberuf an die zuständigen Innungen, Fachverbänden, Kreishandwerkerschaften oder an den Fachbuchhandel wenden.

Ihre Ansprechpartner

Stefan Schröter	Tel. 0821 3259-1269
Thomas Röhrle	Tel. 0821 3259-1252
Claudia Rossel-Meyer	Tel. 0821 3259-1701
Claudia Möller	Tel. 0821 3259-1329
Jürgen Zorn	Tel. 0821 3259-1274